

ABÄNDERUNGSANTRAG

des Ausschusses für Bildung, Kultur und Wissenschaft

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze

I. Artikel 1 (Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 und 3“ sowie die Angabe „die §§ 2 bis 3 a“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 und 3, § 3 a“ ersetzt.

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie können ausländischen Studierenden, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und denen kein Darlehensanspruch nach § 5 zusteht, insbesondere die Studiengebühren stunden.“

b) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Darlehenssystems“ die Wörter „als Mittel Dritter“ eingefügt.

bb) In Absatz 3 werden nach dem Wort „bleiben“ die Wörter „als Mittel Dritter“ eingefügt.

c) § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „aus deren Einnahmen aus Studiengebühren“ eingefügt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

II. Artikel 2 (Änderung des Universitätsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Darlehenssystems“ die Wörter „als Mittel Dritter“ eingefügt.

2. Nummer 9 erhält folgende Fassung:

9. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In begründeten Fällen kann die Dekanin/der Dekan im Benehmen mit den fachlich zuständigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern Lehraufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „4 bis 6“ durch die Angabe „4, 6 und 7“ ersetzt.

3. Nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19 a eingefügt:

„19 a. Dem § 71 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Sie unterliegen nicht der Gebührenpflicht.“

III. Artikel 3 (Änderung des Fachhochschulgesetzes) wird wie folgt geändert:

Nummer 17 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

Dem neuen Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Sie unterliegen nicht der Gebührenpflicht.“